

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 7. September 1917.	Nr. 26.
Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur Aufnahme von Jubiläumsspendungen Seite 339 2. Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Post- ordnung vom 20. März 1900 340	3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und in den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden 340	

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Beirut beauftragten Kanzlerdragoman Drubba ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Aleppo beauftragten Kanzlerdragoman Hoffmann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Damaskus Konsul z. D. Grafen von der Schulenburg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Stadt Damaskus und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.